

jedermann wissen. Zur Zeit, als noch Brahms Directionsmittglied war, hat er gegen derartige Verstümmelungen stets opponiert. Seit er die Augen geschlossen, sind künstlerische Bedenken nicht mehr geltend gemacht worden, und ich bedauere, daß der Dirigent nicht die Energie oder Macht besaß, in solchen Fällen die Cabinetsfrage zu stellen, was er meiner Ansicht nach thun müßte, um die künstlerische Reputation des Vereines vor dem Vorwurf der Schilbbürgerei zu bewahren. Der erste Musikverein des Reiches hat die Aufgabe, die höchsten künstlerischen Principien heilig zu halten und das Publicum zur Anerkennung derselben heranzuziehen. Früher hatte er immer die Entscheidung bereitet, daß nicht nur Striche, sondern eine völlige Halbierung größerer Werke aus Rücksicht auf die „obwaltenden Umstände“ nöthig sei, weil ein Mittagsconcert sonst zu lange dauern würde. Es hat sich aber längst herausgestellt, daß auch Abendconcerte möglich sind. Diesmal wurde sogar noch eine zweite unbedeutende Composition, Griegs Slav Trygvason, der erst vor zwei Jahren in Wien aufgeführt wurde, angehängt, so daß das Concert nun noch länger dauerte, als es bei vollständiger Aufführung der „Seligpreisungen“ gedauert hätte. Diese Maxime verstehe, wer da kann, denn nun sind weder die künstlerischen, noch die praktischen Gesichtspunkte befolgt worden, und wir stehen vor dem traurigen Resultate, einem der schönsten Werke der modernen Concert-Literatur den Weg zum Publicum aus unbegreiflicher Nachlässigkeit verdorben zu haben.

Richard Wallaschek.

Das Duell.

Jeder vernünftige Mensch sagt: das Duell ist ein Unsinn. Aber weil er unter die anständigen Leute gehören will, macht er es doch mit. Wir handeln also anders, als wir denken. Unser Gefühl bejaht, was unsere Vernunft verneint. Dies ist eine große Verlogenheit. Entweder ist unser Denken falsch oder unser Thun.

Man kennt die Argumente gegen das Duell: die Ehre kann mir niemand nehmen, sie wird durch einen Act der Gewalt nicht geschützt, mit dem Säbel beweise ich nichts; Barbarei, Faustrecht. Das hält uns aber nicht ab, doch zum Säbel zu greifen, aus einer gewissen Furcht und weil wir schließlich noch immer kein anderes Mittel haben, häßliche Dinge aus der Welt zu schaffen. Das ist ja immer der Sinn des Duells gewesen. Sein Zweck ist Frieden zu stiften. Das Duell will es zwei Menschen, die sich in der Leidenschaft vergessen haben, möglich machen, sich wieder auf eine gefittete Art zu vertragen. Es ist der Sieg der Sitte über die Leidenschaft. Wer sich schlägt, drückt aus, daß er, um der Gesellschaft willen, auf seine Rache oder seinen Haß verzichten will. Er thut das, indem er die höchste Macht seiner Gesellschaft zum Zeugen anruft. Zwei Menschen, die vergessen hatten, was ein Mensch dem anderen um aller willen schuldig ist, treten wieder in die Region der Sitte ein; dafür sind sie bereit, sogar ihr Leben zu wagen — das ist das Wesen des Duells. Wir fühlen alle, daß wir das nicht entbehren können. Es muß ein Mittel geben, Revolten unserer Leidenschaften gegen die Ordnung zu bezwingen. Da wir kein anderes haben, so bleiben wir beim Duell. Wie kommt es dann aber, daß unsere Vernunft von ihm nichts wissen will? Wenn es einen solchen Sinn hat, wie können wir dann sagen, daß es ein Unsinn ist? Was hält uns ab, es zu verteidigen? Wir finden, daß es unentbehrlich ist, und schämen uns doch fast. Warum? Es könnte sein, daß das Duell nach und nach eine Form bekommen hat, die seinem Wesen nicht mehr gerecht ist. Vielleicht ist es entartet, vielleicht ist ihm sein eigener Sinn entfremdet worden. Oder vielleicht sind die Menschen anders geworden. Oder auch: ihr Verhältnis im Zusammenleben ist anders geworden, es wird vielleicht jetzt durch eine andere Macht bestimmt als früher. Dies wäre möglich. Es würde sich dann nicht darum handeln, das Duell abzuschaffen, sondern eine Reform zu versuchen.

Eine Reform des Duells versucht das Buch unseres Fechtmeisters Barbasetti.*) Es gibt sich als ein Codex, der die Gesetze der ritterlichen Genugthuung verzeichnen will. Man wird aber bald gewahr, daß es eine Tendenz hat. Es enthält viele Bestimmungen, die uns fremd sind; ja es steht nicht an, unseren Gebräuchen zu widersprechen. So verlangt es, daß „bei den Säbelduellen nie die Ausschließung irgendwelcher Hiebe, speciell aber nicht die des Stiches vereinbart werden soll.“ Es bestimmt das Gewicht des Säbels auf sechzig Defogramme, weil es bei einem zu schweren Säbel „dem Schwachen unmöglich sein wird, sich gegen den Stärkeren zu verteidigen.“ Es schließt alle „romantischen“ Pistolenduelle aus, „in denen der Ausgang des Kampfes dem blinden Zufall überlassen bleibt.“ Es verbietet unser Duell „auf Commando“, d. h. mit gleichzeitigem Schuss, weil es „keine Gegenheit bietet, persönlichen Muth zu beweisen“. Es hat also die Tendenz, den Zufall und die rohe Kraft vom Duelle auszuschließen. Der Stärkere soll nicht im Vortheil sein. Der bessere Schütze, der edlere Fechter soll siegen. Derjenige, der die größere Kunst besitzt, soll siegen.

Was heißt das? Das heißt: um dem Duell seinen alten Sinn zu geben, den es verloren hat, wird ihm eine neue Form gegeben, indem jetzt jene Macht entscheiden soll, die heute als die höchste im

*) Luigi Barbasetti, „Ehrencodex.“ Wien 1898. Verlag der „Allgem. Sportzeitung“.

Leben der Menschen gilt. Der alte Sinn des Duells ist es, zwei Menschen zu versöhnen, indem es sie an das Höchste erinnert. Durch das Duell sollen die beiden bekennen: wir dürfen nicht unserer Wuth und unserem Hass dienen, sondern wir müssen unseren Leidenschaften entsagen, um dem Höchsten zu gehorchen. Wer ist der Höchste? In den Anfängen des Duells ist es Gott gewesen, ihn hat es zum Urtheil angerufen. Dann haben sich die Menschen besonnen, das Leben in ihre Kraft zu setzen; der Starke ist der Herr geworden, nach seiner Gewalt hat man jeden geschätzt. Aber dabei ist es nicht geblieben: was wir heute Cultur nennen, verlangt, daß der Geist über die Kraft gebieten soll; der Geistigste ist uns der Höchste. Sich zu beherrschen und mit sich selbst wie auf einem Instrumente spielen zu können, macht für unser Gefühl den großen Menschen aus. Dies soll die Macht des menschlichen Lebens werden; man darf sie Kunst nennen, wenn man die Heiligkeit dieses theueren Wortes spürt. Wollen also heute zwei Menschen, um sich zu versöhnen, ihre Tugenden messen, so soll entschieden werden, wer von ihnen sich mit der größeren Besonnenheit zu beherrschen weiß und der bessere Meister seiner Instincte ist. Nicht der Stärkere, sondern der edlere Mensch soll siegen. Darum kann uns das alte Duell nichts mehr bedeuten, jenes, das die rohe Kraft anruft. Darum verlangen wir eine neue Form, die die Kunst triumphieren lassen wird. Die Kunst möchten wir zur letzten Instanz des menschlichen Thuns machen.

Es ist dumm, daß der Zufall zwischen mir und meinem Gegner entscheiden soll. Es ist dumm, daß der Stärkere recht behalten soll. Trachten wir, den Zufall und die rohe Kraft aus dem Duell zu entfernen. Es soll zeigen, wer der bessere Mensch ist: das heißt, wer die größere Macht über sich selbst hat. Nehmen wir das Duell den Kaufholden weg, machen wir es zu einer Probe der *σωφροσύνη*. Halten wir unsere jungen Leute an, nicht ihrer Kraft zu vertrauen, sondern sich in die Zucht des Fechtens zu begeben. Diese edle Kunst bessert den Menschen: denn sie lehrt ihn, sich zu erkennen, seine Triebe zu verstehen und die Geheimnisse seiner Natur zu vernehmen; weiß er das durch sie, so hilft sie ihm, sich zu beherrschen, sein Körper wird dem Geiste gehorsam. Fechten lernen heißt, zu seiner eigenen Musik kommen, alle Schwere verlieren, aus dem Dampfen fortfliegen. Fechten können heißt, das Thier gebändigt haben, frei geworden sein, mit dem Leibe nach der Seele tanzen. Diese Kunst können wir uns also wohl als Maß der menschlichen Werte gefallen lassen. Sie drückt ja das aus, was wir unter dem Namen des Apoll verehren. Es ist das Höchste, was die Menschheit bisher sich wünschen gelernt hat.

Hermann Vahr.

Die Woche.

Politische Notizen.

Die von der k. k. Staatsanwaltschaft Wien versilgte Beschlagnahme der Nr. 178 der „Zeit“ ist mit Erkenntnis vom 28. Februar 1898, Z. 133, vom k. k. Landesgericht Wien aufgehoben worden. Gegen dieses Erkenntnis hat die k. k. Staatsanwaltschaft Wien die Beschwerde beim k. k. Oberlandesgericht erhoben. Deswegen sind wir auch derzeit nicht in der Lage, die von der Staatsanwaltschaft confiszierten und vom k. k. Landesgericht wieder freigegebenen drei „Politischen Notizen“ der vorigen Nummer hier wiederzugeben. Wir beschränken uns inzwischen darauf, die Begründung des landesgerichtlichen Urtheiles abzudrucken. Sie lautet:

Gründe:

Die k. k. Staatsanwaltschaft Wien geht von der Anschauung aus, daß der incriminierte Artikel obiger Zeitschrift mit der Spitzmarke „Die Woche, Politische Notizen“ — in der Stelle von „Vor ländlichen Wirtschaftshäusern . . .“ bis . . . Tisch zu reden“ — den objectiven Thatbestand des Vergehens nach § 300, St.-G., begründe. Diese Anschauung kann das k. k. Landesgericht Wien nicht beipflichten. Denn in der incriminierten Stelle kann nur eine, wenn auch scharfe Kritik der bisherigen staatsmännischen Erfolge des Ministerpräsidenten Barons Gautsch erblickt werden, welche den Rahmen des Erlaubten nicht überschreitet, keineswegs aber werden durch Verpötlung, andere zur Verachtung gegen ein einzelnes Organ der Regierung in Beziehung auf seine Amtsführung aufzuweizen gesucht und erscheint daher der fragliche Artikel nicht geeignet, den Thatbestand des Vergehens nach § 300, St.-G., zu begründen.“

Der Herr Staatsanwalt muß eine sehr despecterliche Meinung von der Thätigkeit des Barons Gautsch haben, wenn er, wie sich aus dieser Begründung des landesgerichtlichen Urtheils ergibt, schon in einer Kritik der — wie sagt doch das Landesgericht so schön? — „staatsmännischen Erfolge“ des Barons Gautsch eine Aufforderung zur Verachtung des Ministerpräsidenten erblickt.

Der neueste staatsmännische Erfolg des Barons Gautsch ist die Aufhebung des Prager Farbenverbotes. Es ist — gestehen wir es, selbst auf die Gefahr, dem Widerspruch des Herrn Staatsanwaltes zu begegnen, offen ein — es ist ein ungewöhnlicher Erfolg. Denn in der Regel, wenn eine Regierung irgend eine verkehrte Maßregel aufhebt, stammt diese Maßregel doch noch von einer anderen Regierung her, und die aufhebende Regierung verdankt also ihren vergleichswweisen Erfolg jener Vorgängerin, welche die verkehrte Maßregel eingeführt hat. Das wird beispieleshalber der Fall sein, wenn Baron Gautsch die Badenischen Sprachverordnungen aufhebt. Anders bei der Aufhebung des Farbenverbotes. Das Farbenverbot stammt von derselben Regierung her, die es jetzt aufhebt. Ist die Aufhebung des Farbenverbotes ein Erfolg der Regierung, dann ist er ihr umso höher anzurechnen, als sie ihn ausschließlich sich selbst zu verdanken hat.